



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

16. Jahrgang

Südlohn, 13.07.2011

Nummer 6

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“
-Satzungsbeschluss | 2 |
| 2. | 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülden“
-Satzungsbeschluss | 6 |
| 3. | 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“
-Satzungsbeschluss | 8 |
| 4. | Satzung der Gemeinde Südlohn zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) | 10 |
| 5. | Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn | 35 |

II. Mitteilungen

- | | | |
|----|---------------------|----|
| 1. | Abfallkalender 2011 | 49 |
|----|---------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung der Außenbereichssatzung 'Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße' im Ortsteil Südlohn Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 06.07.2011 folgende Satzung nach § 35 VI BauGB beschlossen:

2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“ im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 die 2. Änderung der Satzung für bebauete Bereiche im Außenbereich der Gemeinde Südlohn nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung - Siedlungsbereich „Ramsdorfer Straße“ im Ortsteil Südlohn) als Satzung beschlossen. Zugleich wurde der gesamte Satzungstext als Neufassung beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Lage des Satzungsbereiches

Der Satzungsbereich umfasst die Siedlung an der K 14/Ramsdorfer Straße einschließlich des Stichweges (tlw.) südlich der bebauten Ortslage des Ortsteils Südlohn. Es werden folgende Grundstücksflächen erfasst (Katasterstand 01/2011):

Gemarkung Südlohn,

Flur 17: Nr. 65 bis 67, 115 bis 118, 147(tlw.), 148 (tlw.),

Flur 26: Nr. 30 (tlw.), 33, 35, 36, 39, 40 (tlw.), 130, 131, 136-139, 184, 185

Straßenparzellen:

Flur 17: Nr. 144 tlw.

Flur 26: Nr. 236 tlw.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Für den gesamten Satzungsbereich wird aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung die offene Bauweise festgesetzt.

Die Anzahl der neu zu errichtenden Wohnhäuser wird in der Weise begrenzt, dass auf den im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses innerhalb des Satzungsbereiches un bebauten Grundstücken nur die nachfolgende Anzahl von Wohngebäuden in einer den vorhandenen Gebäuden innerhalb des Satzungsbereiches vergleichbarer Größe errichtet werden darf (Katasterstand 01/2011):

Flur 17,	Nr. 67,	=	1 Wohnhaus,
Flur 26,	Nr. 30, 36	=	1 Wohnhaus,
	Nr. 137-139 (alt: 38, 79)	=	zulässig sind insgesamt max. 2 Häuser.

Es sind ausschließlich Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohngebäude) zulässig. Im Satzungsbereich können auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Deren Zulässigkeit richtet sich nach dem Immissionsschutzanspruch eines Mischgebietes.

Eine Hinterbebauung und eine Doppelhausbebauung der Grundstücke sind nicht zulässig. Die Ausrichtung der neu zu errichtenden Wohngebäude zur öffentlichen Straße hat grundsätzlich traufenständig zu erfolgen.

Hiervon ausgenommen ist die Teilbebauung der Parzelle 36. Hier ist das Wohngebäude giebelständig zum Wirtschaftsweg hin auszurichten.

Der Anbau an die K 14 hat grundsätzlich unter Beachtung des § 25 StrWG NW zu erfolgen, d. h. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die mögliche Bebauung der Parz. 67. Hier hat sich der notwendige Mindestabstand an der vorhandenen Nachbarbebauung zu orientieren.

Zwischen Waldrändern und Wohngebäuden ist ein Sicherheitsabstand von 35 m einzuhalten. Weiterhin dürfen gem. § 46 LFoG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden. Diese Anlagen können dann unter der Bedingung genehmigt werden, dass der Einbau eines Funkenflugfilters erfolgt.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW zu der Entdeckung von Bodendenkmälern zu beachten.

Diese Außenbereichssatzung regelt die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB.

Danach sind Bauvorhaben in entsprechender Anwendung des § 34 BauGB genehmigungsfähig.

Durch diese Satzung bleibt die Anwendung der Begünstigungstatbestände des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB unberührt.

Im Übrigen gilt für alle Wohnbauvorhaben innerhalb dieses Satzungsbereiches das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme insbesondere im Verhältnis zu vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben. Zum Verhältnis beider Vorhaben, insbesondere in Bezug auf evtl. Konflikte zwischen Landwirtschaft einerseits und Wohnen andererseits wird festgestellt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich aufgrund ihrer Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB grundsätzlich einen Vorrang vor der Wohnnutzung haben.

Die Rechtsnatur des Satzungsbereiches als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert.

Hinweis:

Die durch diese Satzung mögliche Bebauung heute landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. die Erweiterung bestehender Gebäude löst als Eingriff in die Natur und Landschaft nach § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG ökologische Kompensationsmaßnahmen aus. Die entsprechende Prüfung und Festsetzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

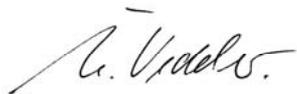
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorgenannte Außenbereichssatzung wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Siedlungsbereich „Ramsdorfer Straße“ im OT Südlohn liegt ab sofort mit der Planzeichnung und der Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.10, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Satzung tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 13.07.2011



Christian Vedder
Bürgermeister

Übersichtsplan/Planzeichnung (Anlage 1)



Legende
Geltungsbereich
Satzung

Geltungsbereich
2. Änderung

Gemeinde Südlohn
Planen + Bauen

2. Änderung der
Außenbereichssatzung
"Ramsdorfer Straße"

Planzeichnung
als Anlage zur Satzung

B e k a n n t m a c h u n g

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. VE5 „Auf dem Bülden“ im Ortsteil Oeding Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülden“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 1570.

Ziel dieser vereinfachten Änderung ist die Anpassung der Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Wohnhauses mit 10 barrierefreien Wohnungen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülden“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülden“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Südlohn, 12.07.2011

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 31 „Amselstraße Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung umfasst insgesamt drei ausgewiesene Baugrundstücke auf einer Teilfläche des Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 24, Parz. 584. Inhalt der vereinfachten Änderung ist die geänderte Festsetzung der maximalen Traufhöhe auf 6,50 m und der zulässigen Dachneigung von 20°-50° und anderer Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, sowie der überbaubaren Grundstücksfläche.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

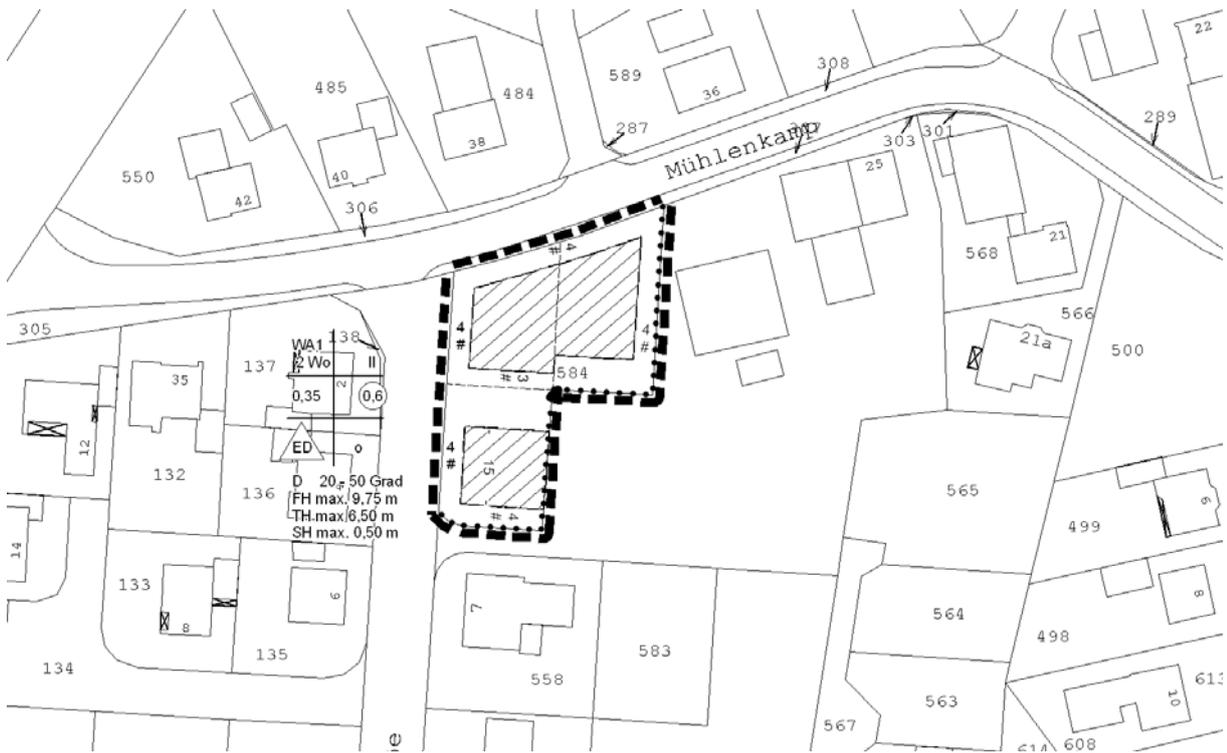
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Südlohn, 12.07.2011

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Gemeinde Südlohn zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)

Aufgrund von § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW., S.950) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185), hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) die Überprüfung der Kanalisation in den in Anlage 2 bis 10 genannten Teilgebieten der Gemeinde.

In Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden abweichende Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in den Anlagen 2b genannten Grundstücke verkürzt und für die in den Anlagen 3 bis 10 genannten Grundstücke verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Anlagen 2 bis 10, welche Bestandteile der Satzung sind, aufgelistet werden.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenom-

men sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist in

dem Bezirk 1	31.12.2014	Wasserschutzgebiet Hundewick
dem Bezirk 3	31.12.2016	Ortskern Südlohn
dem Bezirk 4	31.12.2017	Ortskern Oeding
dem Bezirk 5	31.12.2018	Wohngebiet Südlohn Nord-Ost
dem Bezirk 6	31.12.2019	Wohngebiet Oeding, Nord
dem Bezirk 7	31.12.2020	Wohngebiet Südlohn West
dem Bezirk 8	31.12.2021	Wohngebiet Oeding, Süd-West
dem Bezirk 9	31.12.2022	Gewerbegebiet Südlohn
dem Bezirk 10	31.12.2023	Gewerbegebiet Oeding

spätestens durchzuführen. Für alle übrigen Grundstücke (Bezirk 2, alle Anwesen im Außenbereich außer die, die im Wasserschutzgebiet liegen) ist die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Die Gemeinde behält sich vor, in Einzelfällen durch Änderung dieser Satzung von diesen Fristen abzuweichen, sofern Instandsetzungsarbeiten an der Kanalisation dies erfordern.

- (2) Bei Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Südlohn unterrichtet die Grundstückseigentümer.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren und der Gemeinde Südlohn auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung kann auch vom Sachkundigen vorgelegt werden.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Bei bestehenden Abwasserleitungen ist die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) oder Wasserstandsfüllmessung ausreichend. Es wird empfohlen, diese in Wasserschutzgebieten mit Wasser oder Luft durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen. In Ausnahmefällen kann bei neu verlegten Abwasserleitungen eine optische Prüfung als Dichtheitsprüfung anerkannt werden.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitung mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV- Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei TV-Inspektionen/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt;

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/ undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV- Kamera ist ein Video-, eine CD- Rom oder eine DVD zu fertigen
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.
- (6) Die Gemeinde empfiehlt, die Bescheinigungen über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach dem beigefügten Muster zu verwenden.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammer in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer- Bau Nordrhein- Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße kann wiederholt festgesetzt werden.

§ 6

(Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

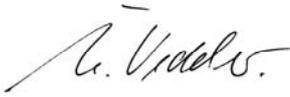
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

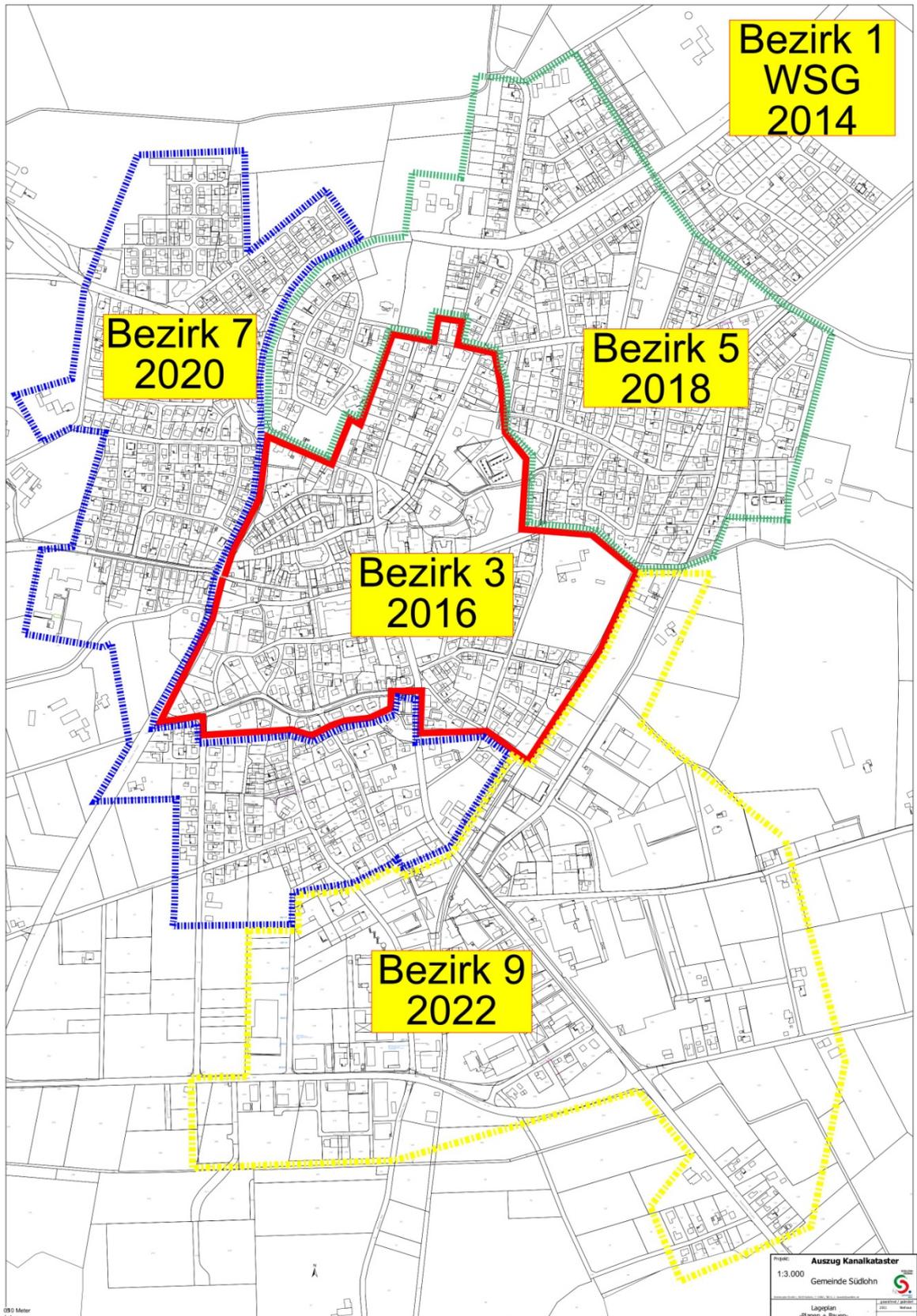
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12.07.2011



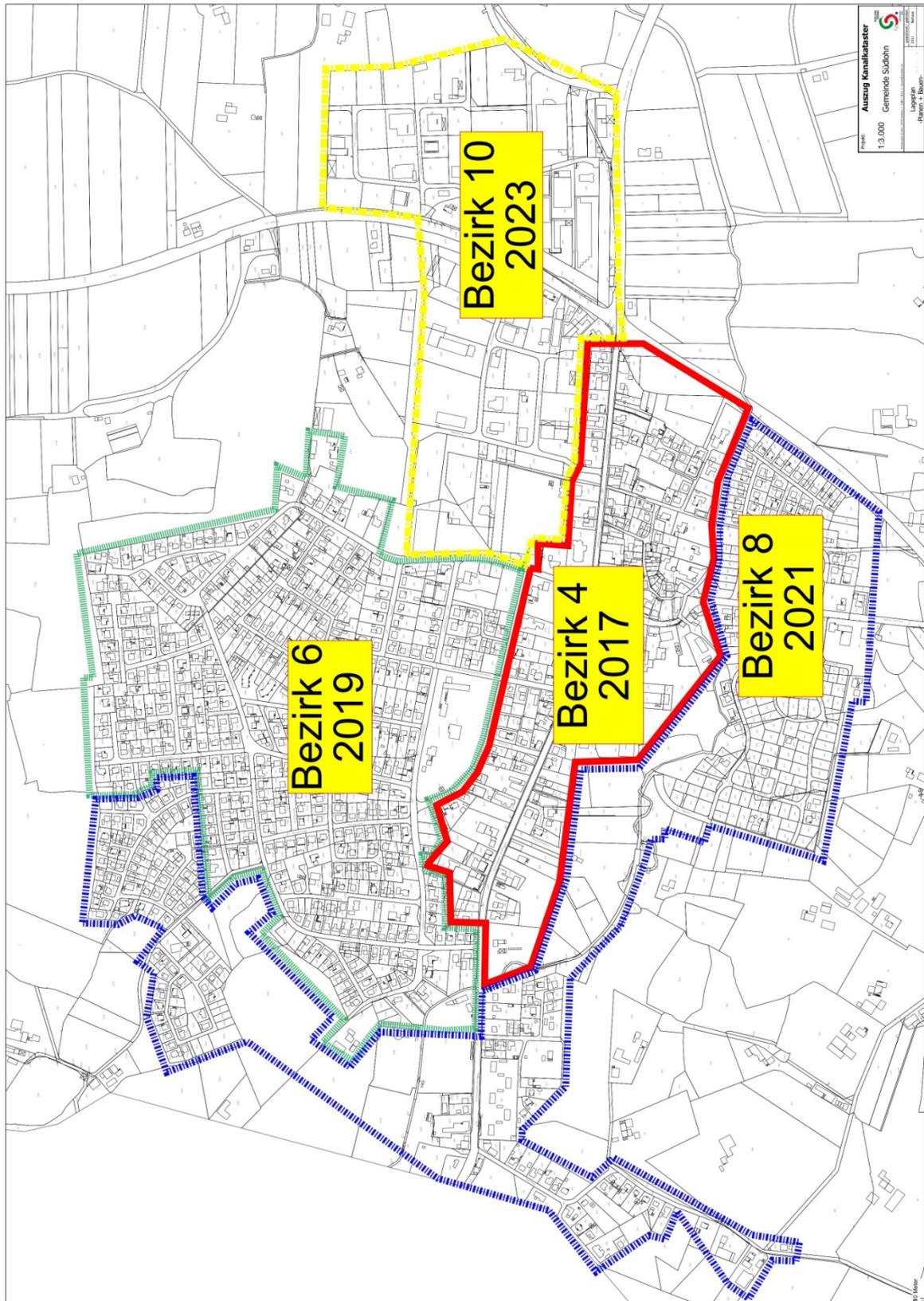
Christian Vedder
Bürgermeister

Anlage 1 a

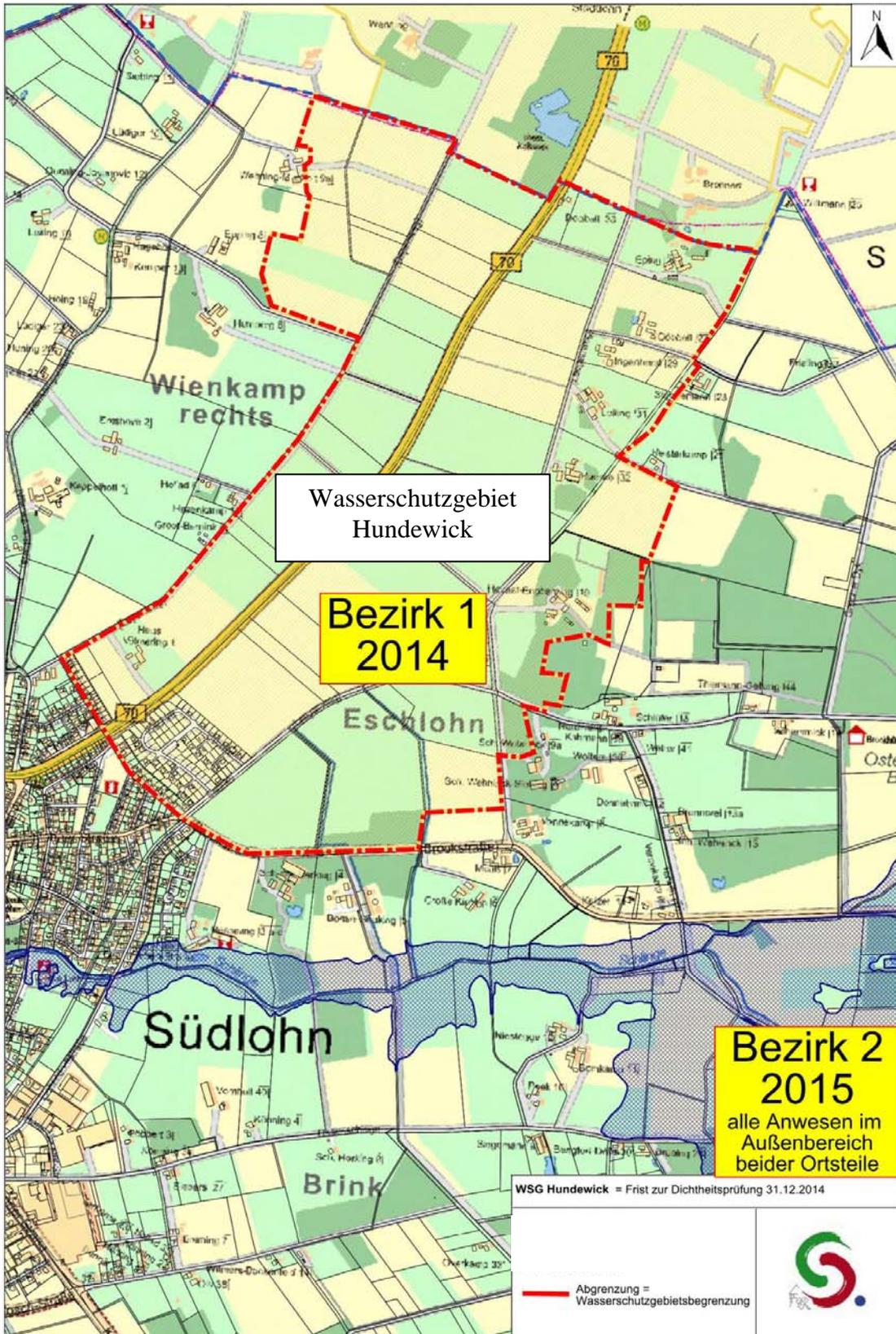


Übersicht OT Südlohn

Anlage 1 b



Übersicht OT Oeding

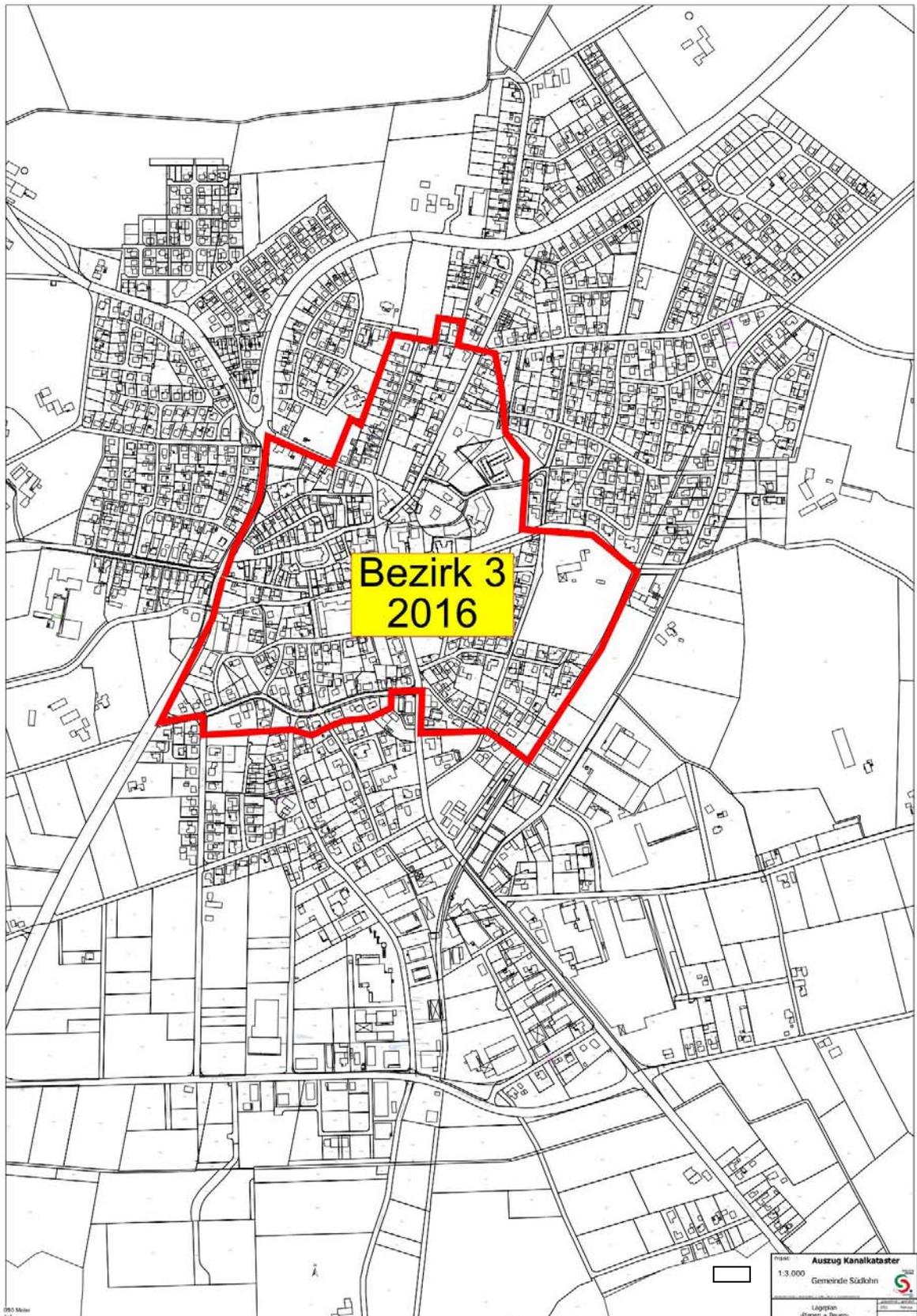


**Liste der Grundstücke:
Bezirk 1: (Prüffrist bis 31.12.2014)**

Anlage 2 b

Straße	Hausnummern
Am Esch	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28
Eschke	1-108
Eschlohn	19, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 35
Eschlohner Straße	37
Haus Volmering	1
Rosenstraße	25, 27a, 27b, 29, 31, 33, 35, 37, 39a, 39b, 41a, 41b, 43, 45, 47, 49

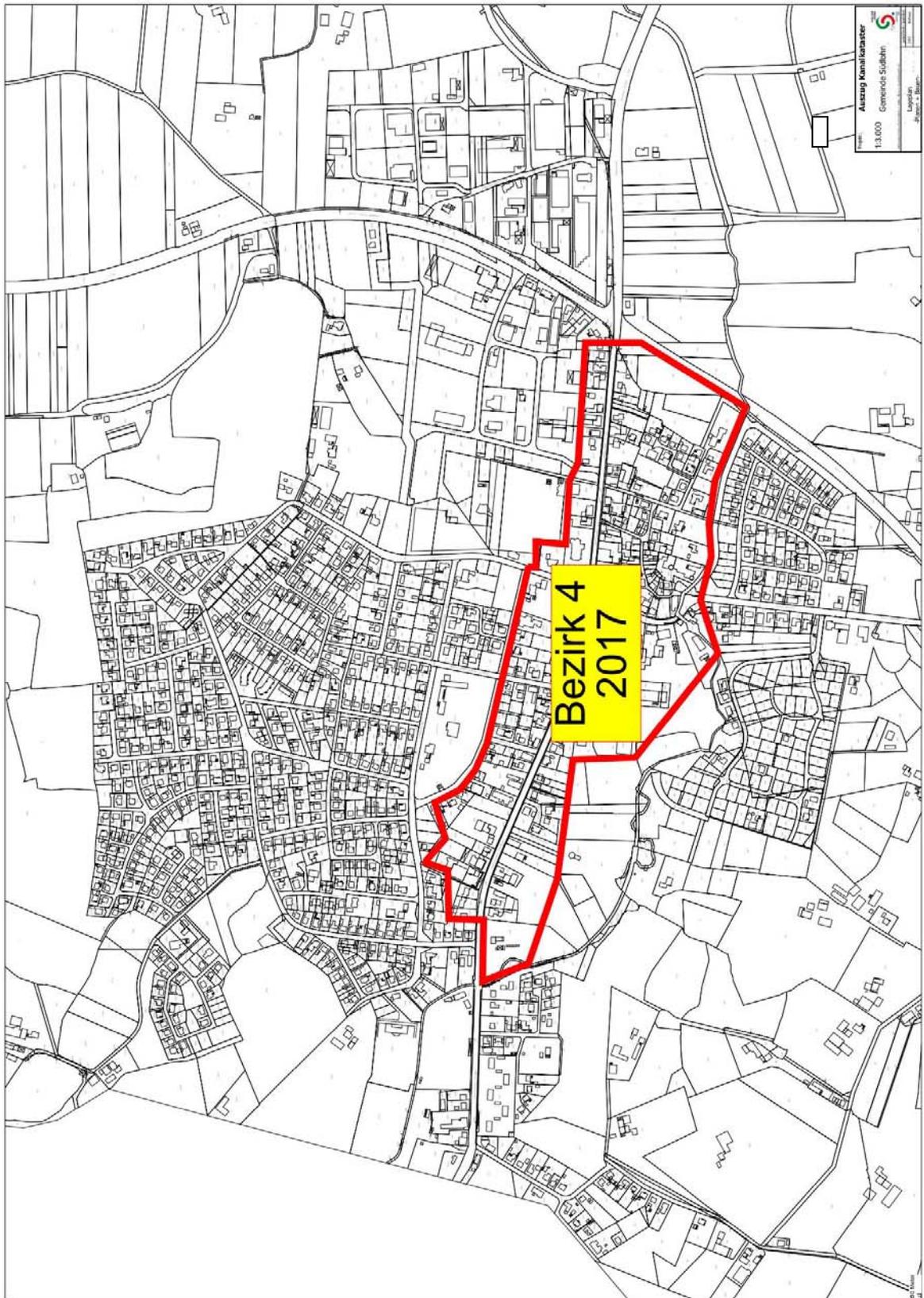
Anlage 3 a



**Liste der Grundstücke:
Bezirk 3: (Prüffrist bis 31.12.2016)****Anlage 3 b**

Straße	Hausnummern
Am Vereinshaus	3 -15, 19
An`t kruse Bömken	1 - 4
Bahnhofstraße	1 - 31
Breul	1 - 15
Eschstraße	1 - 24, 28, 30, 32, 34, 38
Friedhofstraße	1 - 25
Funfhausen	2 - 10
Fürstenberg	1, 11
Grüwwel	2, 3, 3a
Holzstraße	1 - 28
Katerhook	4
Kirchplatz	3 - 9
Kirchstraße	1 - 32
Lohner Straße	28, 30 - 65
Lohnergartenstraße	1 - 34
Mühlenkamp	2 -- 34, 36, 38, 40, 42
Mühlenplatz	1 - 14
Nordring	1 - 25
Nordwall	2 - 8
Reuken	2 - 32
Südring	1 - 20
Südwall	2 - 39
Windthorststraße	2a - 10

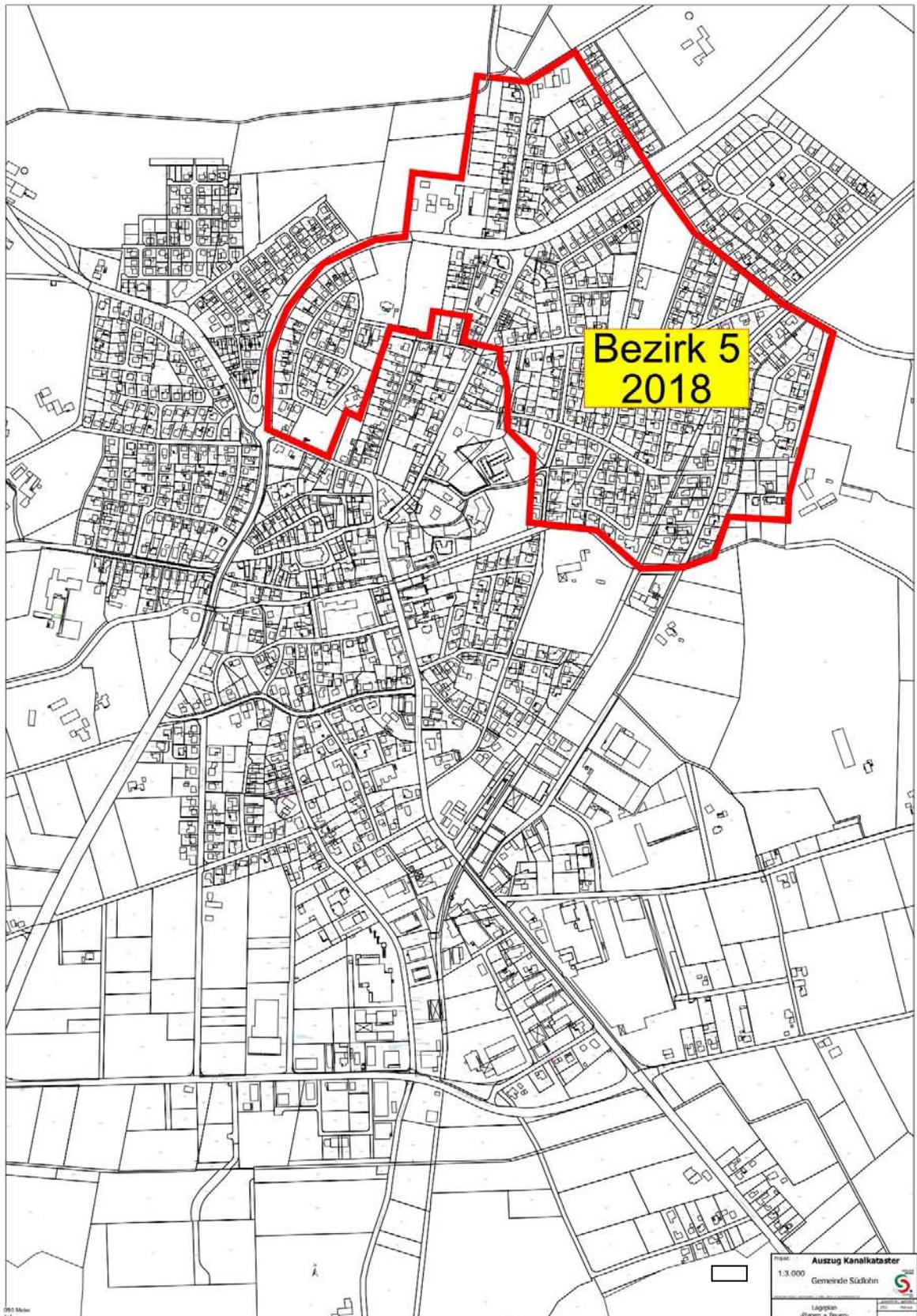
Anlage 4 a



**Liste der Grundstücke:
Bezirk 4: (Prüffrist bis 31.12.2017)****Anlage 4 b**

Straße	Hausnummern
Burgplatz	1 -- 5
Burgring	4 -- 29
Dahlkamp	3 -- 8
Friedhofsallee	0
Fürst-zu-Salm-Horstmar-Straße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8
Grüner Weg	4, 6, 8, 10, 12a-d, 14, 16, 18, 18a, 18b, 20a, 22a, 22b, 24, 26, 28
Heckenweg	1 -- 28
Jakobistraße	1 -- 34
Krügerstraße	1 -- 45
Mühlenstraße	1 -- 13
Panofen	0
Passkamp	3 -- 7a
Pfarrer-Becker-Straße	7 -- 12
Schultenallee	2 -- 4
Winterswyker Straße	1 - 42, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 56a

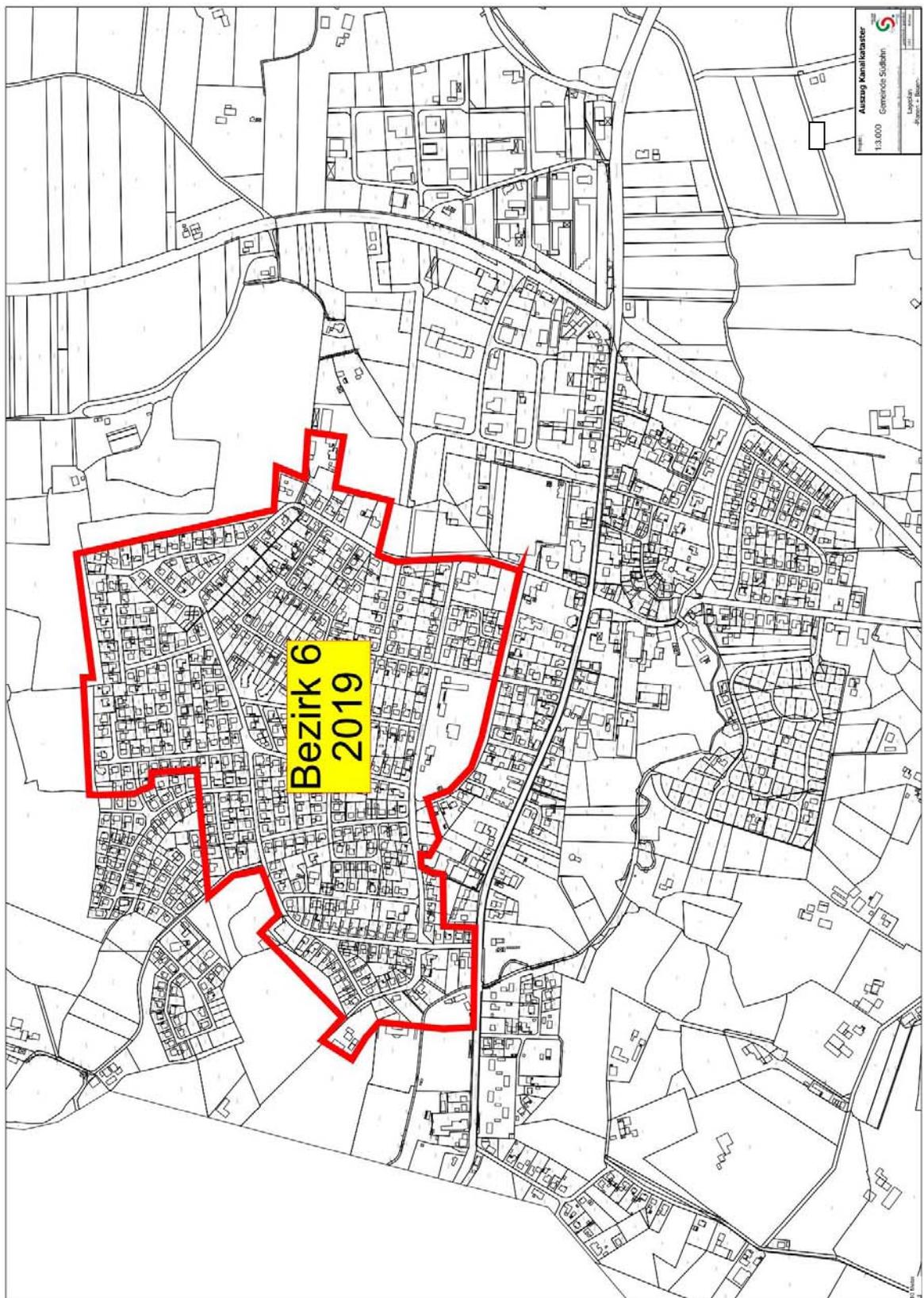
Anlage 5 a



**Liste der Grundstücke:
Bezirk 5: (Prüffrist bis 31.12.2018)****Anlage 5 b**

Straße	Hausnummern
Alte Stadtlohner Straße	1 -- 17
Am Esch	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13
Am Friedhof	1 -- 10
Am großen Busch	3 -- 5
Am Vereinshaus	16
Beckedahl	1 -- 31
Droste-Hülshoff-Straße	1 -- 30
Eichendorffstraße	1 -- 37, 39, 41
Eschlohner Straße	1 -- 36a, 38, 38a, 40, 42
Eschstraße	25, 27, 29, 31, 31a, 31b, 31c, 33, 35, 40 - 64
Goethestraße	1 -- 16
Lohner Brook	1 -- 22
Lohner Straße	1 -- 27, 29
Marienstraße	1 -- 9
Pröbstingstraße	2 -- 14
Rosenstraße	1 -- 24, 26, 28, 30a, 30b, 32a, 32b, 32c
Schillerstraße	1 -- 22
Vitusring	2 -- 51
Von-Fallersleben-Straße	1 -- 11
Walbree	2 -- 39
Wibbeltstraße	1 -- 54
Windmühlenstraße	4 -- 17c

Anlage 6 a

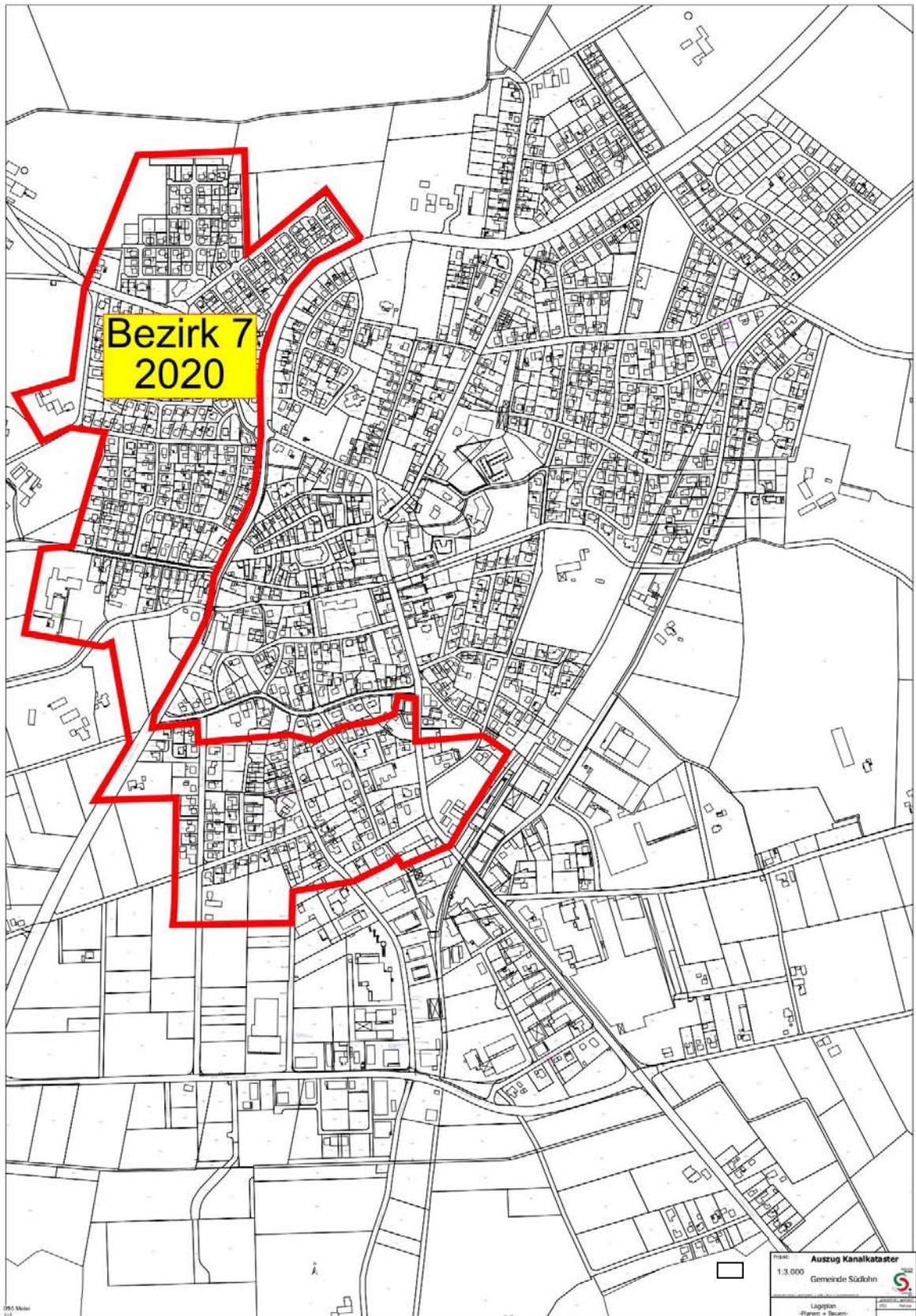


**Liste der Grundstücke:
Bezirk 6: (Prüffrist bis 31.12.2019)**

Anlage 6 b

Straße	Hausnummern
Birkenstraße	1 -- 28
Blumenstraße	1 -- 30
Böwingring	1 -- 37
Buchenallee	1 -- 63
Dahlienweg	1 -- 31
Drosteallee	1 -- 38
Fontanestraße	2 -- 28
Fürst-zu-Salm-Horstmar- Straße	7, 10 - 24
Gartenstraße	1 -- 51
Grüner Weg	2, 11, 13, 15a, 15b, 17, 19a, 19b, 21, 23, 25, 27, 27a, 29, 31, 33, 35, 37
Heidkämpken	3, 6
Heinestraße	1 -- 32
Hessinghook	2, 13, 14
Hölderlinstraße	6
Im Esch	1 -- 59
Kantstraße	1 -- 29
Lessingstraße	2, 4, 6
Lindenstraße	8 -- 45
Lönsstraße	1 -- 8
Mozartstraße	1 -- 18b
Nienkamp	1 -- 14
Raabestraße	1 -- 25
Schultenallee	5 -- 24
Schultenstegge	1 -- 11
Uhlandstraße	1 -- 5
Wagenfeldstraße	1 -- 7
Wagnerstraße	1 -- 40
Wiesken	6, 8
Winterswyker Straße	56 b - f

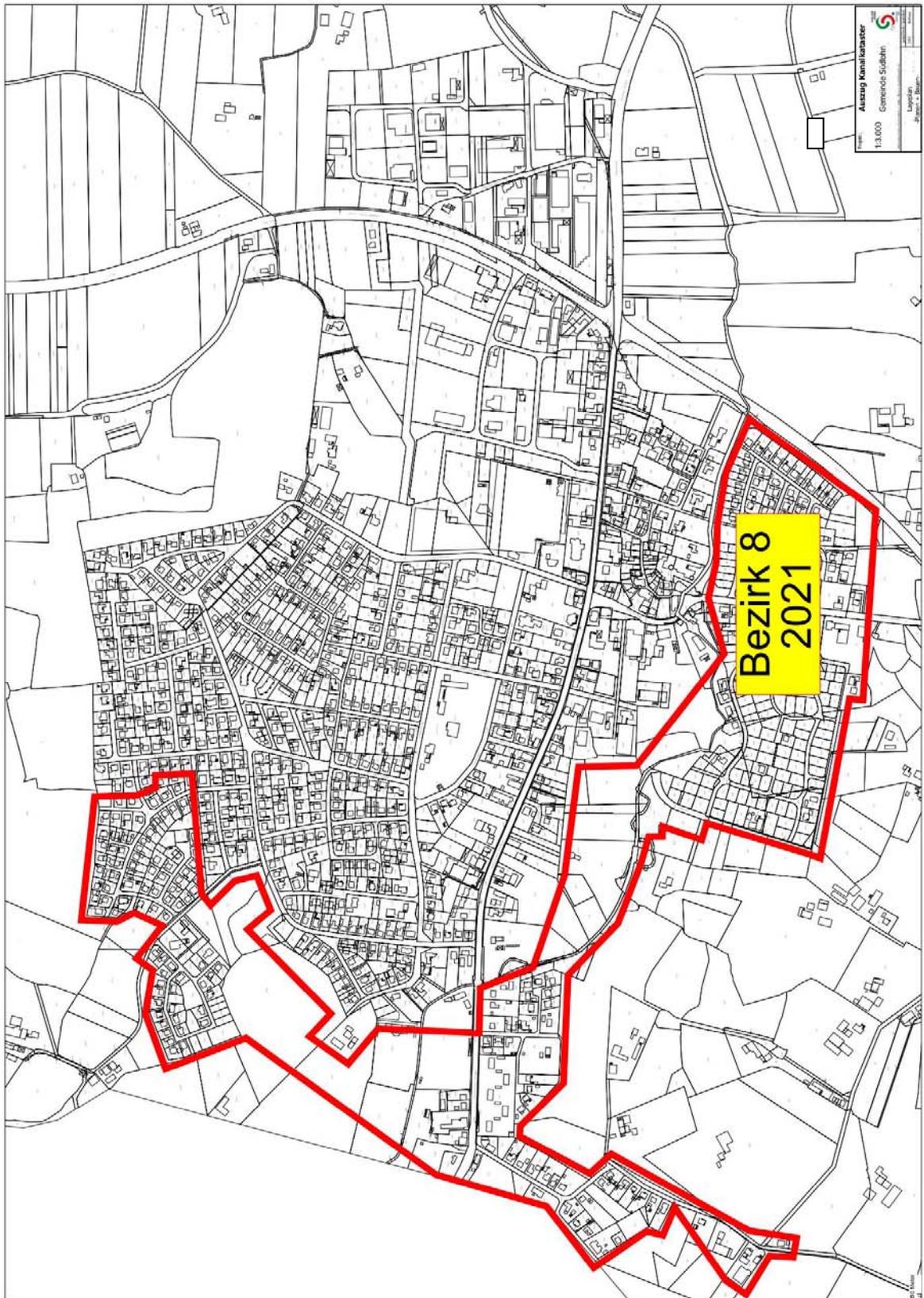
Anlage 7 a



**Liste der Grundstücke:
Bezirk 7: (Prüffrist bis 31.12.2020)**
Anlage 7 b

Straße	Hausnummern
Amselstraße	2 -- 36
Bahnhofstraße	33 -- 56
Bomkamp Stegge	2 -- 18
Bonhoefferstraße	1 -- 28
Borkener Straße	1
Bree	1 -- 41
Don-Bosco-Straße	1 -- 14
Doornte	1 -- 23
Doornweg	2 -- 8
Drosselstraße	3 -- 25
Elpidiusstraße	1 -- 59
Finkenstraße	1 -- 25
Fürstenberg	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14
Geschwister-Scholl-Straße	3 -- 13
Horst	1
Kettelerplatz	1 -- 10
Kolpingstraße	2 -- 34
Ladestraße	3
Lerchenweg	1 -- 24
Lohner Straße	71 - 75
Mölleringstraße	1 -- 25
Mühlenkamp	35
Sandstegge	1 -- 34
Scharperloh	2 -- 74
Uferweg	1 -- 4
Up de Roddick	1 -- 54
Vennstraße	2 -- 14
von-Galen-Straße	1 -- 8
Weseker Weg	3 -- 31
Windthorststraße	11 -- 35

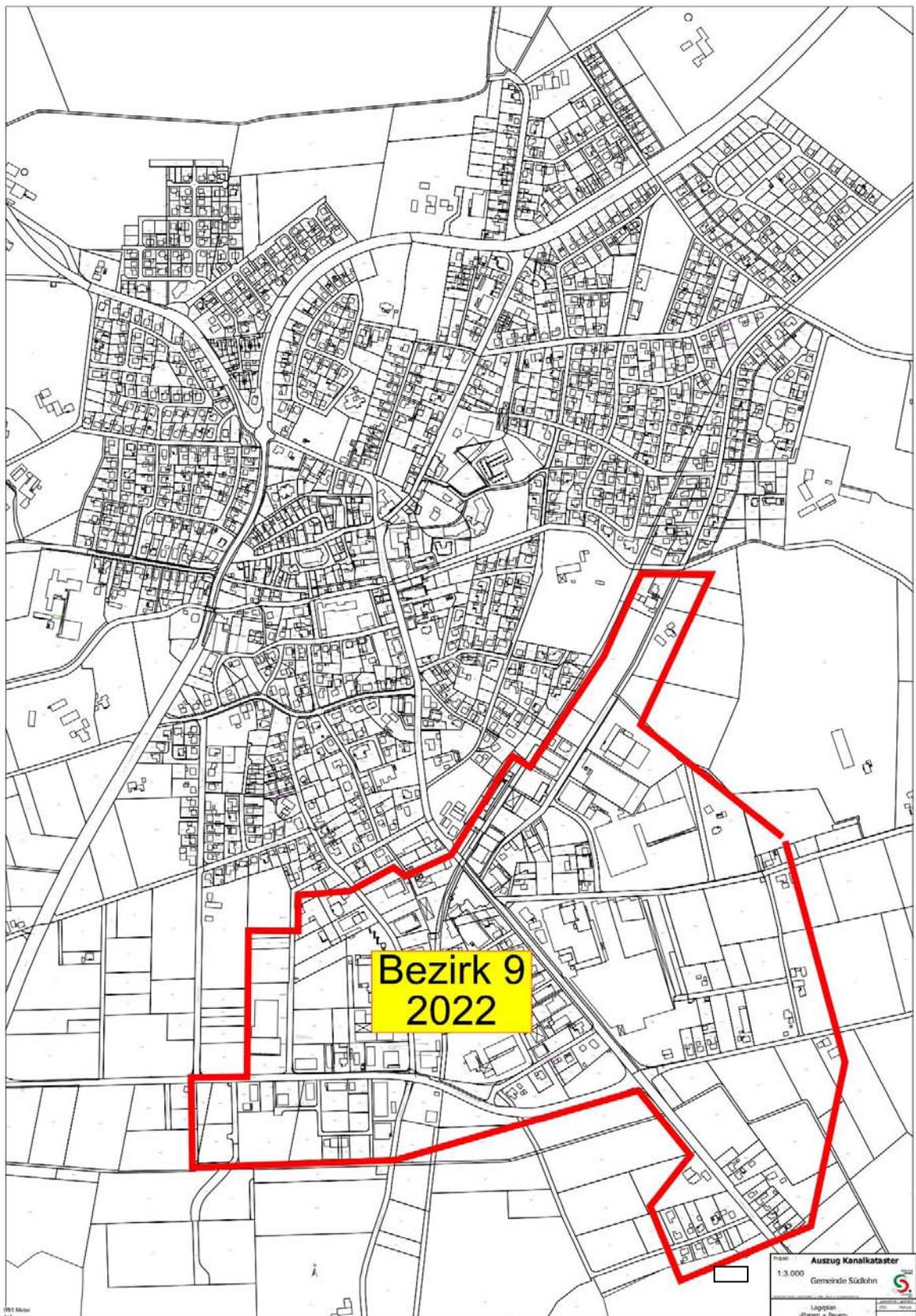
Anlage 8 a



**Liste der Grundstücke:
Bezirk 8: (Prüffrist bis 31.12.2021)****Anlage 8 b**

Straße	Hausnummern
An de Baeke	1 -- 35
An der Schlinge	1 -- 40
Auf dem Rott	1 -- 28
Böwingkamp	1 -- 79
Burloer Straße	2 -- 21
Buschweg	1 -- 15
Flassbree	2 -- 19
Friedhofallee	10
Goardenbree	1 -- 8
Grenzweg	1 -- 37
Hämingkamp	2 -- 22
Heidkämpken	2a, 2b, 4
Hinterm Busch	3, 8, 21, 26, 27, 27a, 30
Kookamp	1 -- 94
Moate	1 -- 50
Mühlenweg	1 -- 6
Panofen	0
von-Keppel-Straße	2 -- 6
von-Mulert-Straße	2 -- 26
Wiesken	1 - 5, 7, 10
Winterswyker Straße	45, 47, 49, 51, 53, 55, 56g - 71

Anlage 9 a

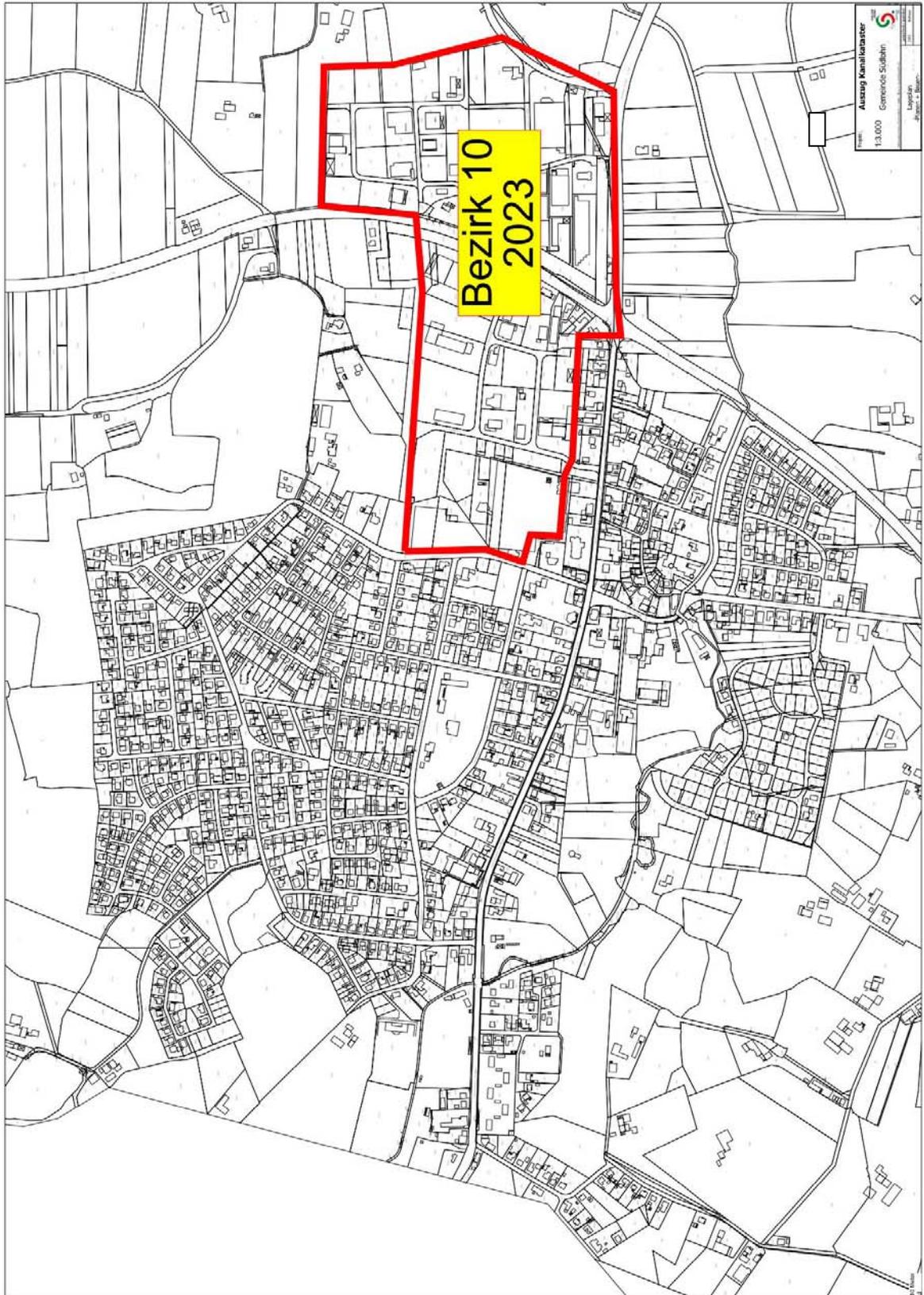


**Liste der Grundstücke:
Bezirk 9: (Prüffrist bis 31.12.2022)**

Anlage 9 b

Straße	Hausnummern
Bahnhofstraße	60
Brink	7, 23, 24, 27, 29, 34, 35, 36, 37, 38,
Eichendorffstraße	38, 51 - 75
Hans-Böckler-Straße	8 -- 10
Lerchenweg	25 - 29
Ossenschloge	3 -- 19
Ramsdorfer Straße	1 -- 42
Robert-Bosch-Straße	3 -- 83
Rudolf-Diesel-Straße	5 -- 7
Weseker Weg	32 - 49

Anlage 10 a



**Liste der Grundstücke:
Bezirk 10: (Prüffrist bis 31.12.2023)**

Anlage 10 b

Straße	Hausnummern
Daimlerstraße	1 -- 29
Industriestraße	1 -- 13
Jakobistraße	35, 37, 39
Vredener Straße	1 -- 34
Woorteweg	1 -- 40

Anlage 11
Neues Muster gem. Erlass MKUNLV vom 17.06.2011

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 öffentlichen Kanal
 öffentlichen Schacht
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 des privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) vollständig teilweise
 im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser
 Niederschlagswasser Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem Schmutzwassersystem
 Kleinkläranlage Abwassersammelgrube
 anderes System _____

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Oberflächengewässer Untergrund
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Schmutzwassersystem Untergrund (Versickerung)
 sonstige Einleitung _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehlschlüsse an den öffentlichen Kanal

keine Fehlschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadensbewertung*			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten _____			
Datum der Prüfung _____			
Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: ____ / ____ (MM/JJ)			

Anlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze
 Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: CD/DVD Haltungsbericht
 Sonstiges _____

B e k a n n t m a c h u n g

Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn (EWS)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetze:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 Megawatt (MW) sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Diuronhaltige Totalherbizide

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, daher gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte oder Pumpstationen hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Anschlussleitung und der Kontrollschacht bzw. Pumpstation werden von der Gemeinde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige

Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.

8. §§ 12, abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen der Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
 11. § 16 Absatz 2
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Die Regelungen der 3. Änderung Entwässerungssatzung in den §§ 2,12, 13, 14 und 20 gelten nicht für diejenigen Anschlüsse, die im Rahmen des Außenbereichsentwässerungskonzeptes in folgenden Projekten hergestellt worden sind:
- | | |
|--------------|-------------------------------------|
| Projekt 1: | Venn |
| Projekt 2: | Fresenhorst |
| Projekt 3: | Mühlenweg |
| Projekt 4/5: | Wienkamp links und rechts |
| Projekt 7: | Eschlohn-Nord |
| Projekt 11: | Sickinghook (Ottenstapler Weg) |
| Projekt 12: | Tünste-Süd |
| Projekt 14: | Tünste-Nord |
| Projekt 15: | Sickinghook (K 21)/Pingelerhook-Süd |
| Projekt 16: | Pingelerhook-Nord |
| Projekt 20: | Hinterm Busch tlw. |
| Projekt 21: | Hessinghook-Grenze |
| Projekt 22: | Hessinghook-Mitte |
| Projekt 24: | Hessinghook-Oedinger Busch |
| Projekt 26: | Feld |
| Projekt 28: | Weseke (Königskamp) |
- (2) Für die in diesen Projekten angeschlossenen Anwesen gelten die Regelungen der Entwässerungssatzung vom 07.12.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.1999 sowie die in den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträgen getroffenen Vereinbarungen.

- (3) Ausgenommen hiervon sind Anschlüsse, die im Bereich der o. g. Projekte erfolgen, jedoch erst nach Beendigung dieser Projekte am 31.12.1994 beantragt und hergestellt werden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage

zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Nr	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung/Höchstwerte ¹⁾
1	Temperatur	35°C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l Diese Werte beziehen sich auf
4	wenn keine Abscheideanlage erforderlich	10 ml/l. eine Absetzzeit von 0,5 h
4	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
5	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
6	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l; DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulauf- konzentrationen und richtiger Dimensionie- rung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungs- gemäßem Betrieb erreichbar.
	gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l
	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
7	*Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
8	*Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
9	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und biologisch abbaubare organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38412, Teil 25)	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l)
10	*Antimon (Sb); *Arsen (As); *Cadmium (Cd) ²⁾	0,5 mg/l
11	*Barium (Ba); Zinn (Sn); *Zink (Zn);	5 mg/l
12	*Blei (Pb), *Kupfer (Cu); *Nickel (Ni); *Silber (Ag); *Chrom (Cr), gesamt; Cyanid, leicht freisetzbar*	1 mg/l
13	*Chrom (Cr VI)	0,2 mg/l
14	*Cobalt (Co); *Selen (Se); Sulfid	2 mg/l
15	*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
16	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	10 mg/l
17	Stickstoff aus Ammonium/Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
18	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
19	Sulfat (So ₄) ³⁾	600 mg/l
20	Fluorid (F); Phosphatverbindungen (P) ⁴⁾	50 mg/l
21	wasserdampfllüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁵⁾	100 mg/l
22	Spontane Sauerstoffzehrung gem. Deutschen Einheitsver- fahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l

Im Übrigen gelten die Werte des Arbeitsblattes A 115 des Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV).

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

¹⁾ Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

²⁾ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

³⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

⁴⁾ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

⁵⁾ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

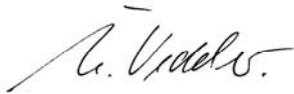
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12.07.2011



Christian Vedder
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

2011

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der
Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23
!!! Wichtiger Hinweis !!!
Ab 2011 gibt es nur noch einen Abfallkalender für beide Ortsteile

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 Sa Neujahr	1 Di AB Südlohn Schrott anmelden	1 Di AB Oeding Schrott anmelden	1 Fr	1 So 01. Mai	1 Mi B (IB)
2 So	2 Mi M (IB)	2 Mi M (IB)	2 Sa	2 Mo 18	2 Do Christi-Himmelfahrt
3 Mo M (AB) 1	3 Do	3 Do	3 So	3 Di W (IB + AB)	3 Fr
4 Di	4 Fr Sch/EG OT Süd.	4 Fr Sch/EG OT Oed.	4 Mo	4 Mi B (IB)	4 Sa
5 Mi M (IB)	5 Sa	5 Sa	5 Di W (IB + AB)	5 Do	5 So
6 Do	6 So	6 So	6 Mi B (IB)	6 Fr	6 Mo P (AB) 23
7 Fr	7 Mo Sp OT Süd. (IB I) 6	7 Mo 10	7 Do	7 Sa	7 Di
8 Sa	8 Di W (IB + AB)	8 Di W (IB + AB)	8 Fr	8 So	8 Mi P (IB)
9 So	9 Mi B (IB)	9 Mi B (IB)	9 Sa	9 Mo P (AB), Krammarkt 19	9 Do
10 Mo	10 Do	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr
11 Di W (IB + AB)	11 Fr	11 Fr	11 Mo P (AB) 15	11 Mi P (IB)	11 Sa
12 Mi B (IB)	12 Sa	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So Pfingstsonntag
13 Do	13 So	13 So	13 Mi P (IB)	13 Fr	13 Mo Pfingstmontag 24
14 Fr	14 Mo P (AB) 7	14 Mo P(AB) Sp Oed.(IB) 11	14 Do	14 Sa	14 Di
15 Sa	15 Di	15 Di	15 Fr	15 So Mai-Meile Oeding, verk.offen	15 Mi W (IB + AB)
16 So	16 Mi P (IB)	16 Mi P (IB)	16 Sa	16 Mo 20	16 Do B (IB)
17 Mo P (AB) 3	17 Do	17 Do	17 So	17 Di W (IB + AB)	17 Fr
18 Di	18 Fr	18 Fr U/EK	18 Mo	18 Mi B (IB)	18 Sa
19 Mi P (IB)	19 Sa	19 Sa	19 Di W (IB + AB)	19 Do	19 So
20 Do	20 So	20 So Josefsmarkt Süd., verk.offen	20 Mi B (IB)	20 Fr U/EK	20 Mo M (AB), Krammarkt 25
21 Fr U/EK	21 Mo Sp OT Süd. (IB II) 8	21 Mo 12	21 Do	21 Sa	21 Di
22 Sa	22 Di W (IB + AB)	22 Di W (IB + AB)	22 Fr Karfreitag	22 So	22 Mi M (IB)
23 So	23 Mi B (IB)	23 Mi B (IB)	23 Sa	23 Mo M (AB) 21	23 Do
24 Mo	24 Do	24 Do	24 So Ostersonntag	24 Di	24 Fr Fronleichnam, Bauernschützenfest Südlohn
25 Di W (IB + AB)	25 Fr	25 Fr	25 Mo Ostermontag 17	25 Mi M (IB)	25 Sa
26 Mi B (IB)	26 Sa	26 Sa	26 Di M (AB)	26 Do	26 So
27 Do	27 So	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo 26
28 Fr	28 Mo M (AB) Sp. AB** 9	28 Mo M (AB) 13	28 Do M (IB)	28 Sa Südlöhrer Kirmes	28 Di W (IB + AB)
29 Sa	29 Di	29 Di	29 Fr	29 So Kirmes u. Trödelmarkt	29 Mi B (IB)
30 So	30 Mi M (IB)	30 Mi M (IB)	30 Sa	30 Mo Südlöhrer Kirmes 22	30 Do
31 Mo M (AB) 5	31 Do	31 Do	31 Di	31 Di W (IB + AB)	

** beide Ortsteile

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23

Südlohn / Oeding

2011

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der
Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23
Allgemeiner Hinweis:
Ab 2011 gibt es nur noch einen Abfallkalender für beide Ortsteile

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Fr	1 Mo P (AB) 31	1 Do	1 Sa	1 Di Allerheiligen	1 Do
2 Sa	2 Di AB Südlohn Schrott anmelden	2 Fr	2 So	2 Mi W (IB + AB)	2 Fr
3 So	3 Mi P (IB)	3 Sa Oedinger Sommergarten	3 Mo Tag der dtsh. Einheit 40	3 Do B (IB)	3 Sa
4 Mo P (AB) 27	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 So Weihnachtsmarkt Oeding
5 Di	5 Fr Sch/EG OT Süd.	5 Mo 36	5 Mi W (IB + AB)	5 Sa	5 Mo M (AB) 49
6 Mi P (IB)	6 Sa	6 Di W (IB + AB)	6 Do B (IB)	6 So	6 Di
7 Do	7 So	7 Mi B (IB)	7 Fr	7 Mo M (AB) 45	7 Mi M (IB)
8 Fr	8 Mo Sp. Süd. (IB I) 32	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do
9 Sa	9 Di W (IB + AB)	9 Fr	9 So	9 Mi M (IB)	9 Fr
10 So	10 Mi B (IB)	10 Sa	10 Mo M (AB) 41	10 Do	10 Sa
11 Mo	11 Do	11 So Wiegoldfest, verk.offen	11 Di	11 Fr	11 So
12 Di W (IB + AB)	12 Fr	12 Mo M (AB) Sp. AB** 37	12 Mi M (IB)	12 Sa	12 Mo 50
13 Mi B (IB)	13 Sa	13 Di AB Oeding Schrott anmelden	13 Do	13 So	13 Di W (IB + AB)
14 Do	14 So	14 Mi M (IB)	14 Fr	14 Mo 46	14 Mi B (IB)
15 Fr U/EK	15 Mo M (AB) Sp.Süd.IB II 33	15 Do	15 Sa	15 Di W (IB + AB)	15 Do
16 Sa	16 Di M (IB)	16 Fr Sch/EG Oed. U/EK	16 So	16 Mi B (IB)	16 Fr
17 So	17 Mi M (IB)	17 Sa	17 Mo	17 Do	17 Sa
18 Mo M (AB) 29	18 Do	18 So	18 Di W (IB + AB)	18 Fr U/EK	18 So
19 Di	19 Fr	19 Mo Sp. Oed. (IB) 38	19 Mi B (IB)	19 Sa	19 Mo P (AB) 51
20 Mi M (IB)	20 Sa	20 Di W (IB + AB)	20 Do	20 So	20 Di
21 Do	21 So	21 Mi B (IB)	21 Fr	21 Mo P (AB) 47	21 Mi P (IB)
22 Fr	22 Mo 34	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Do
23 Sa	23 Di W (IB + AB)	23 Fr	23 So	23 Mi P (IB)	23 Fr
24 So	24 Mi B (IB)	24 Sa	24 Mo P (AB) 43	24 Do	24 Sa Heiligabend
25 Mo	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	25 So 1. Weihnachtsfeiertag
26 Di W (IB + AB)	26 Fr	26 Mo P (AB), Krammarkt 39	26 Mi P (IB)	26 Sa	26 Mo 2. Weihnachtsfeiertag 52
27 Mi B (IB)	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Di
28 Do	28 So	28 Mi P (IB)	28 Fr	28 Mo	28 Mi W (IB + AB)
29 Fr	29 Mo P (AB) 35	29 Do	29 Sa	29 Di W (IB + AB)	29 Do B (IB)
30 Sa	30 Di	30 Fr	30 Mo Herbst-Meile Oeding, verk.offen	30 Mi B (IB)	30 Fr
31 So	31 Mi P (IB)	31 Do	31 So	31 Mo	31 Sa Silvester

**beide Ortsteile

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23